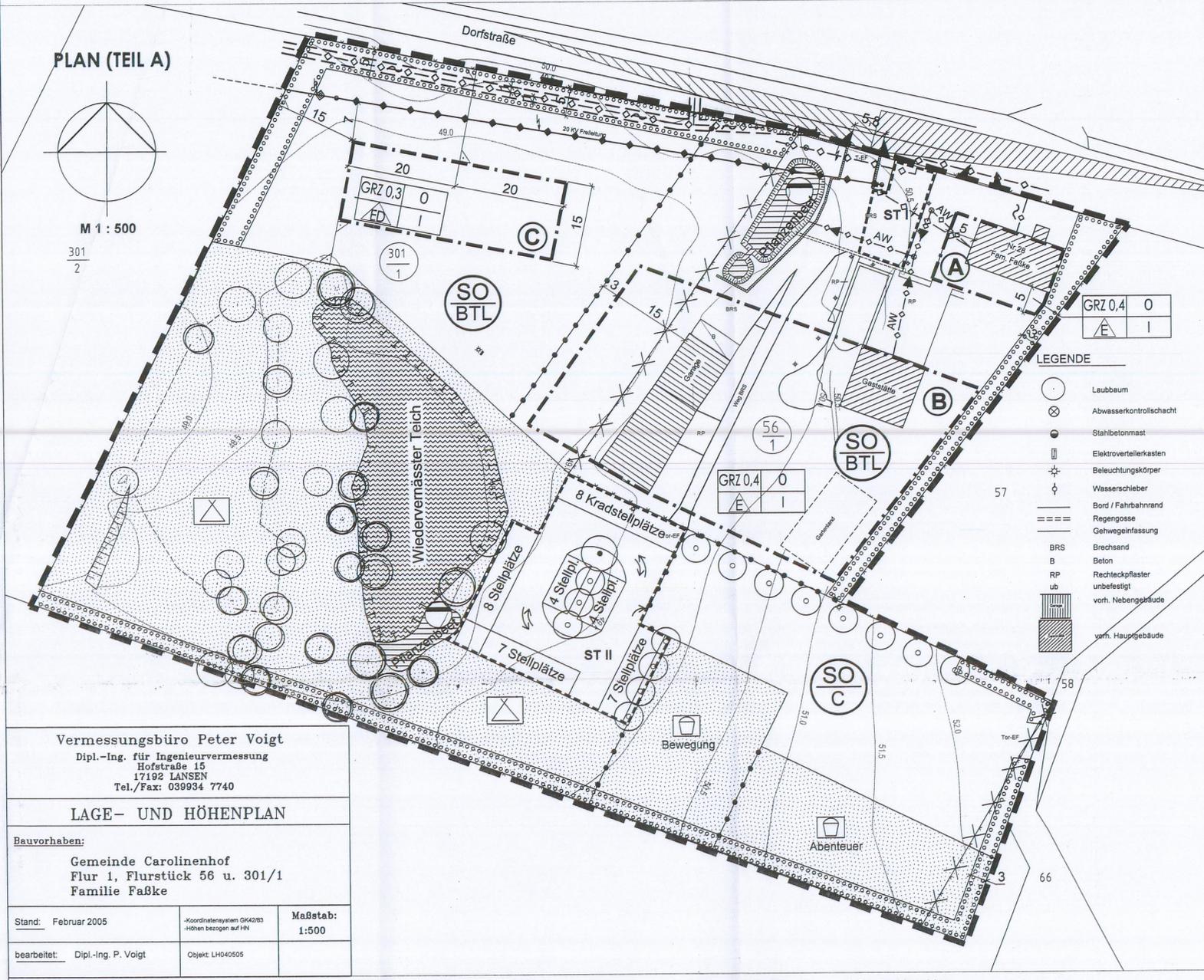
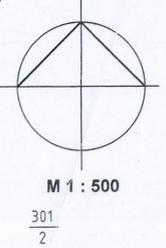


Bebauungsplan Nr. 1 "Caroliner Hof" der Gemeinde Varchentin

PLAN (TEIL A)



Vermessungsbüro Peter Voigt
Dipl.-Ing. für Ingenieurvermessung
Hofstraße 15
17192 LANSEN
Tel./Fax: 039934 7740

LAGE- UND HÖHENPLAN

Bauvorhaben:
Gemeinde Carolinenhof
Flur 1, Flurstück 56 u. 301/1
Familie Faßke

Stand: Februar 2005
bearbeitet: Dipl.-Ing. P. Voigt

Koordinatensystem GK4283
Höhen bezogen auf NN
Objekt: LH040505

Maßstab:
1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- SO C: Sondergebiete, die der Erholung dienen, Campingplatz für Campingmobile (§ 10 BauNVO)
 - SO BTL: sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung für Beherbergung, Trikes und Logistik (§ 11 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- GRZ 0,4: Grundflächenzahl mit Dezimalangabe als Höchstmaß (§ 17 Abs. 1 u. 2 u. § 19 BauNVO)
 - I: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16, 20 BauNVO)
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen
- Bauweise, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22, 23 BauNVO)
 - E: nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - ED: Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - o: offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO)
- 1.4 Ein- und Ausfahrten
- Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.5 Flächen für Versorgungsanlagen
- Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Zweckbestimmung
- Abwasserteich / Pflanzenbeet

- 1.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- Ver- und Entsorgungsleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch
 - Art der Leitung: Wasserversorgung, Elektrokabel, Abwasserleitung
- 1.7 Grünflächen
- private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Zweckbestimmung für private Grünflächen: Zeitplatz, Bewegungsspielfläche, Bewegung, Abenteuer- und Gerätespielfläche, Abenteuer
- 1.8 Wasserfläche
- Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - ST I: Stellplatzanlage für Kfz mit Nummerierung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Mürzt Wasser/ Abwasserzweckverband zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 6 BauGB)
3. Darstellung ohne Normcharakter
- Flurstücksnummer im Geltungsbereich
 - Bemaßung in Meter
 - vorhandene Stützmauer
 - Bezeichnung der Baufelder
 - 7 Stellplätze: Kennzeichnung der Stellplätze informell
 - Abbruch Zaun
 - Fahrtweg mit Fahrtrichtung
- Nutzungsschablone
- | | | | |
|---------|---|---------------------------|----------------|
| GRZ 0,4 | 0 | maximale Grundflächenzahl | Bauweise |
| E | I | Haustyp | Geschossigkeit |

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22, 23 BauNVO)
- 1.4 Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.5 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 1.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.8 Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

2. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
3. Darstellung ohne Normcharakter (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22, 23 BauNVO)
- 1.4 Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1.5 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 1.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.8 Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

TEXT (TEIL B)
1. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 11 BauNVO)

- Das Sondergebiet gem. § 10 BauNVO, das der Erholung dient, wird seiner Zweckbestimmung entsprechend als Campingplatzgebiet gem. § 10 Abs. 5 BauNVO festgesetzt.
- Folgende Arten der Nutzung sind allgemein zulässig:
 - Standplätze zum Aufstellen eines Wohnwagens und des zugehörigen Kraftfahrzeuges.
 - Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.
 - Zufahren und innere Fahrwege
 - Technische Anlagen zur Versorgung und Betreuung des Gebietes
- Der schalltechnische Schutzanspruch des Campingplatzgebietes entspricht dem eines Allgemeinen Wohngebietes.
- Das sonstige Sondergebiet wird gem. § 11 BauNVO als Gebiet für Beherbergung, Trikes und Logistik festgesetzt. Zulässig sind:
 - Wohnungen des Betriebsinhabers und Personal
 - Ferienwohnungen
 - Betriebsverwaltung
 - Notwendige Stellplätze oder Garagen
 - Geschäfts- und Bürogebäude für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe mit nachfolgenden Geschäftsfeldern:
 - Transport- und Kurierdienst, Umzüge, Abschleppdienst, Mietwagen, Vermietung Kfz und Anhänger
 - Einzelhandelsbetriebe zum Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen (PKW, LKW, Anhänger, Wohnwagen, Wohnmobile, Trikes und Bikes) sowie Neu- und Gebrauchsersatzteilen und Zubehör, Handel mit Industriewaren und Textilien
 - Schank- und Speisewirtschaft
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung des Gebietes und für sportliche, kulturelle und medizinische Zwecke.
 - Bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Stellplätze, sowie technische Einrichtungen, die der Unterhaltung, dem Betrieb und der Versorgung des Campingplatzes und des Zeltplatzes dienen, welche sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden.

Im Baufeld A + C werden ausgeschlossen:

- Notwendige Stellplätze und Garagen für Transport- und Kurierdienst, Umzüge und Abschleppdienst.

Der schalltechnische Schutzanspruch des sonstigen Sondergebietes wird dem eines Allgemeinen Wohngebietes gleichgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die Versiegelung aller als Campingplatzgebiet dargestellten Flächen beträgt maximal 40 %.
- Die Stellplatzanlage I ist für max. 6 PKW zugelassen.
- Die Stellplatzanlage II ist für max. 30 PKW und 10 Kräder zugelassen.
- Die maximale Gebäudehöhe auf Baufeld B beträgt 5m über Oberfläche Fertigfußboden des Erdgeschosses.
- Die Bezugshöhe gem. § 9 Abs. 3 BauGB wird mit max. 0,5 m über der mittleren gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

1.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bauliche Anlagen sind ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur Standplätze, notwendige Stellplätze für Wohnungen und Ferienwohnungen sowie innere Fahrwege und technische Nebenanlagen errichtet werden. (§ 23 BauNVO)

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Stellplätze und Garagen für LKW sind außerhalb von Baufeld B unzulässig.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- In Wohnhäusern werden maximal eine Wohnung und eine Ferienwohnung je Gebäude zugelassen.

1.6 Anpflanzgebot - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG)

- Die zeichnerisch zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind in den Arten lt. Artenliste 1 (Qualität Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm) mit einer Baumscheibe von mind. 5 m² vorzusehen. Für den parallel zur Kreisstraße festgesetzten Pflanzstreifen werden auf Grund der dort verlaufenden Leitungen Baumplantzungen ausgeschlossen.

Artenliste 1:

Tilia cordata	Winterlinde	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche	Fagus sylvatica	Gemeine Buche
Malus	Apfelbäume	Betula pendula	Gemeine Birke

- Auf den zeichnerisch zur Anpflanzung von Sträuchern festgesetzten Flächen ist die Pflanzung von Sträuchern lt. Artenliste 2 (Qualität: h= 60 - 100 cm) 1,5 St/m² vorzusehen. Im Abstand von 10 m sind Bäume der Artenliste 1 (Qualität: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm) mit einer Baumscheibe von mind. 5 m² vorzusehen.

Artenliste 2:

Syringa vulgaris	Flieder	Salix spp	Weidenarten
Ribes nigrum	Johannisbeere	Prunus spinosa	Schlehe
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Rosa canina	Hectorrose	Prunus padus	Traubenkirsche

Es sind Sichtachsen in die offene Landschaft freizuhalten.

1.7 Erhaltungsgebot - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG)

- Alle Baum- und Strauchpflanzungen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme dienen, sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Verlust von Bäumen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind diese im unmittelbaren Umfeld in gleicher Qualität, Art und Größe, wie ursprünglich festgesetzt, zu ersetzen.
- Alle Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind durch Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen. Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandsschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen begründet werden und sind zu beantragen.
- Auf der zeichnerisch für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche ist die Entwicklung eines Feuchtbiotopes vorgesehen.
- Das vorhandene naturferne Standgewässer ist zu entmüllen und zu entschleimen. Weitere Bepflanzungen sind zu unterlassen, um einen ausreichenden Wechsel von Besonnung und Beschattung zu gewährleisten. Die sich entwickelnde Krautschicht im Ufersaum ist 1 - 2 x im Jahr zu mähen.

1.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient dem Mürzt-Wasser-/ Abwasserzweckverband. Die Leitungsstrasse einschließlich Zubehör (Schieber/VAB) ist dauerhaft frei und für den Betreiber jederzeit zugänglich zu halten.

2. Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Für die zum Anpflanzen festgesetzten Bäume und Sträucher ist die Entwicklungs- und Pflegezeit von 3 Jahren einschließlich Bewässerung von mind. 10 x jährlich und darüber hinaus nach Bedarf zu sichern.
- Im Plangebiet befindet sich ein Dränansammler DN 200. Gemäß Meliorationsanlagengesetz vom 21.09.1994 und Gesetz zur Änderung des Meliorationsanlagengesetzes vom 17.11.1999 muss die Funktionsfähigkeit des Dränansammlers erhalten bleiben.
- Bei Baumplantzungen sind die Schutzabstände und Schutzmaßnahmen gemäß den technischen Regeln (DVGW/GW 125) einzuhalten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 LBAUO M-V DES B- PLANES NR.1 "CAROLINER HOF" DER GEMEINDE VARCHENTIN.

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAUO M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), berichtigt am 8. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Caroliner Hof" nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Varchentin die nachfolgenden gestalterischen Vorschriften erlassen:

1. Außengestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAUO M-V)

1.1 Fassaden

- Fassaden von hochbaulichen Anlagen aus großflächigen wandhohen Paneelen, aus spiegelnden oder metallischen Materialien sowie aus vollflächigem Glas sind unzulässig.

1.2 Dächer

- Dächer von Wohnhäusern sind mit einer Dachneigung von 38°-48° herzustellen. Für die Dachdeckung von Wohngebäuden werden Ton- oder Betonsteine in den Farben rot, braun oder anthrazit festgesetzt.

2. Sonstige Festsetzungen

Die Nichterhaltung der unter 1.1 genannten Tatbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. (§ 84 LBAUO M-V).

Übersichtslageplan Carolinenhof (unmaßstäblich)

SETZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "CAROLINER HOF" DER GEMEINDE VARCHENTIN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) i. V. m. § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Varchentin vom 09.03.2006 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Caroliner Hof" der Gemeinde Varchentin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GELTUNGSBEREICH:

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden: durch die Ortsdurchfahrt - Kreisstraße MÜR 7
im Osten: durch Wohnbebauung
im Süden u. im Westen: durch offene Ackerflächen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.05.2004 sowie die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Waren-Land am 29.06.2004 ortsüblich erfolgt.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPLG) beteiligt worden.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Titel "Bebauungsplan Nr. 1 "Caroliner Hof" der Gemeinde Varchentin" beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.11.2005 ab Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.11.2005 bis zum 16.12.2005 während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Amt Seenlandschaft Waren, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.11.2005 im "Landkurier" Amtsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren ortsüblich bekannt gemacht worden.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 03.03.2006 wird als richtig dargestellt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.
Ort, Datum: Waren, 27.06.2006
Unterschrift Leiter des Katasteramtes: [Signature]
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2006 gebilligt.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09.03.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2006 gebilligt.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.06.2006 mit allen Maßgabe, Auflagen und Hinweisen erteilt.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Zur Erfüllung der Maßgabe und der Auflagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Varchentin am 21.06.2006 einen Beitrittsbeschluss gefasst. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.06.2006 bestätigt.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 27.06.2006 ausgefertigt.
Varchentin, den 2006-06-26 Der Bürgermeister
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.07.2006 im "Landkurier" Amtsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren ortsüblich bekannt gemacht worden. In Kenntnis der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.07.2006 in Kraft getreten.
Varchentin, den 19.07.2006 Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 1 "Caroliner Hof" der Gemeinde Varchentin

Erarbeitet: SCHÜTZE & WAGNER ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG
Stand: 06/06
Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 60, Fax: (0395) 544 25 66